

BUNDESGERICHTSHOF

2055 042

B E S C H L U S S

IV 2B 570/65

in der Entscheidungssache

des Landwirts Dr. jur. Rudolf Ertel von B
in über W

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. -

gegen

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesentscheidungsamt Schleswig-
Holstein in K, G, Straßburg

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Müstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. April 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. April 1965 wird zurückgewiesen.

stellt werde, daß der Kläger infolge dieser Maßnahmen einen Vermögensschaden erlitten habe, stehe ihm kein Anspruch auf Entschädigung zu, da derselbe Schaden auch ohne die Verfolgung durch die im Jahre 1945 erfolgte Ausweisung des Klägers eingetreten wäre.

Der Kläger hat dagegen, daß in dem Berufungsurteil die Revision nicht zugelassen worden ist, sofortige Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

Boweit das Berufungsgericht, um den Umfang der aus dem Betriebsvermögen gezogenen Nutzungen zu ermitteln, auf den fiktiven Pachtwert des Betriebs abgestellt hat, ist über grundsätzliche Rechtsfragen nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat dabei berücksichtigt, daß die an den Landwirt K. erfolgte Verpachtung unter dem Druck der Verfolgung geschah; wenn es trotzdem zu dem Ergebnis gekommen ist, es sei nicht ersichtlich, daß ein unangemessen niedriger Pachtzins vereinbart worden sei, so handelt es sich dabei um eine dem Tatsachenrichter vorbehaltene Feststellung, die keine grundsätzlichen Rechtsfragen aufwirft.

Der Ausschluß des Klägers von der Bewirtschaftung mit der Folge, daß bei der Betriebsführung durch einen Treuhänder statt durch ihn selbst sein Eigeninteresse nicht zur Geltung kommen konnte, hat allenfalls einen Berufschaden, nicht aber einen Vermögensschaden zur Folge gehabt, denn die durch eine derartige Betätigung etwa erzielten höheren Erträgnisse wären ein Entgelt für die Tätigkeit als Betriebsinhaber und die durch diese Tätigkeit erfolgende Nutzung der Arbeitskraft gewesen. Ob der Kläger, wenn ihm nicht das Betreten seines



13

Betriebs voroten gewesen wäre, im Rahmen des Pachtvertrags gewisse die Ertragnisse seines Vermögens steigernde Einflüsse hätte nehmen können, etwa in Richtung auf eine Erhöhung der Pacht, ist eine Frage der Beurteilung des Einzelfalles und ohne grundsätzliche Bedeutung. Auch das Vorbeliegen, es seien in diesem Zusammenhang Erfahrungssätze verletzt worden, kann nicht zu einer Zulassung der Revision führen, denn nach dem Gesetz kommt die Zulassung dieses Rechtsmittels nicht zur Klärung von Erfahrungssätzen, die den tatsächlichen Bereich angehören, sondern allein zur Klärung von Rechtsfragen in Betracht.

Es trifft nicht zu, daß das Urteil des Berufungsgerichts der Rzv 1964, 318 Nr. 32 veröffentlichten Entscheidung des Senats widerspricht. Das Berufungsgericht hat unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Treuhänder nicht alle Schulden des Klägers beglich, keinen Anlaß gesehen, daran zu zweifeln, daß er die Ertragnisse des Betriebs einschließlich des von ihm eingenommenen Pachtsinses für die verpachteten Teile des Gutes im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebs des Klägers verwendete, soweit nicht Beträge an die Ehefrau des Klägers zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder als Lebensversicherungsprämien gezahlt wurden. Das Berufungsgericht hat außerdem die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger selbst, wenn er über die erzielten Überschüsse frei hätte verfügen können, diese ebenso wie der Treuhänder wieder für den Betrieb verwendet hätte, und daß er auch dann keine höheren Beträge für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt ausgegeben und verbraucht hätte. Die Verfolgung hat sich mithin nach dem vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachver-

halt nicht dahin ausgewirkt, daß eine bestimzte von dem Kläger beabsichtigte nutzbringende Verwertung seines Vermögens unmöglich gemacht wurde. Die in der angeführten Entscheidung des Senats entwickelten Grundsätze sind daher nicht anzuwenden.

Das Berufungsgericht hat es nicht als erwiesen angesehen, daß der Treuhänder es unterlassen habe, Einnahmen zu ziehen, die der Kläger bei Eigenbewirtschaftung gezogen hätte. Die Beweislast ist nicht verkannt. Inwieweit eine Tatsache wie diese nach Maßgabe des § 176 Abs. 2 BRG für festgestellt zu erachten ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Auch in diesem Zusammenhang kann die Zulassung der Revision nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, das Berufungsgericht habe Erfahrungsätze verletzt oder Beweisangebote übergangen.

Um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt es sich ferner nicht, soweit das Berufungsgericht nicht feststellen vermocht hat, daß der Treuhänder die Einnahmen aus dem dem Kläger gebührenden Gut anteilig zur Deckung der Kosten für sein Honorar herangezogen habe.

Dem Gehalte der Beweiswürdigung gehört es an, wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, daß der Kläger die Erträge des Gutes auch ohne die Verfolgung vor dem Einmarsch der russischen Truppen nicht nach Westdeutschland verlagert, sondern für das Gut verwendet hätte, und daß sie ihm dann durch die nach dem deutschen Zusammenbruch erfolgte Ausweisung verloren gegangen wären. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BRG sind insoweit hinreichend festgestellt, und zwar auch

nach Maßgabe dieser Vorschrift in der Fassung des Art. 1 Nr. 6 BGG-Schluss. Dabei hat das Berufungsgericht verneint, daß dem Kläger, soweit er Vermögensertragnisse schon durch die gegen ihn ergriffenen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen und nicht erst durch die Ausweisung eingebüßt haben sollte, Lastenausgleichsansprüche verkürzt worden seien.

Im Übrigen müßte, wenn anzunehmen wäre, daß der Kläger die erzielten Ertragnisse seines Gutes ohne die Verfolgung in einen anderen Teil Deutschlands verlagert hätte, geprüft werden, ob der Verlust, der durch die Verfolgung eingetreten ist, dieser eigentlich wäre, oder ob nicht eine solche Verlagerung in den ebenfalls von Kriegswirren heimgesuchten Westen Deutschlands nur eine Veränderung, nicht aber eine Erhöhung der Gefahrenlage mit sich gebracht hätte. Das hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es brauchte darauf aber bei der von ihm festgestellten Tatsachelage nicht näher einzugehen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision besteht auch insoweit nicht.

Auch im Übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Aicher

Wittenberg